

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Haushaltungskurs

Sunlicht-Institut für Haushaltungskunde <Mannheim>

Mannheim, [ca. 1915]

Das Dienstmädchen

urn:nbn:de:bsz:31-106241

Invalideukasse $\frac{1}{2}$, zur Erwerbslosenfürsorge ebenfalls $\frac{1}{2}$ zu leisten; das übrige hat die Arbeitnehmerin selbst zu bezahlen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Lohn.

Das Kindermädchen.

In einem Haushalte mit kleinen Kindern sucht sich die Hausfrau oft dadurch eine gewisse Entlastung zu verschaffen, daß sie für die Nachmittagsstunden ein junges Mädchen annimmt, das die Kinder beaufsichtigt, mit ihnen spazieren geht, spielt usw. Bei der Wahl eines solchen Mädchens möge sie bedenken, daß sie ihm ihr kostbarstes Gut anvertraut und daß von seiner Gewissenhaftigkeit die Gesundheit und das Leben der Kinder abhängen kann. Auch hat das Mädchen, wenn es täglich stundenlang die Kinder um sich hat, einen sehr merklichen Einfluß auf ihre Erziehung; deshalb ist es sehr wichtig, daß es einen guten Charakter und ein höfliches, gesittetes Benehmen hat, vor allem aber, daß es gesund ist. (Wir verweisen auf das, was in unserem Kurs „Die Gesundheitspflege“ über die Erziehung der Kinder und die Verhütung von Krankheiten gesagt ist.) Ein schlechtes Beispiel kann in den empfänglichen Kinderseelen viel gute Saat verderben, kann dauernden Schaden verursachen. Ob sich nicht manche Mutter überlegt, daß sie vielleicht doch lieber eine Hilfe für Hausarbeiten nimmt und ihre Kinder selbst betreut?

Das Dienstmädchen.

Die meiste Hilfe hat natürlich die Hausfrau von einem Dienstmädchen, dessen Arbeitskraft ihr den ganzen Tag zur Verfügung steht. Eine gut ausgebildete häusliche Hilfskraft bekommt meist auch eine gute Bezahlung, vor allem selbständige Köchinnen, Zimmermädchen u. dergl.; billiger sind die sogenannten „Mädchen für alles“, besonders dann, wenn sie zum ersten Mal in Stellung gehen und die Hausfrau sie erst anlernen muß. Dazu kommt für alle in gleicher Weise Unterkunft, Verpflegung und Wäsche.

Das Anlernen liegt nicht jeder Hausfrau; es ist auch nicht immer leicht, kann aber sehr erfreulich sein, wenn das Mädchen guten Willen hat und die Hausfrau es versteht, sein Vertrauen zu gewinnen. Wie dankbar ist ihr oft ein solch junges Geschöpf, das zum ersten Male aus dem Elternhause herauskommt und sich in der neuen Umgebung fremd und einsam fühlt, wenn es spürt, daß die Hausfrau sich liebevoll um es bekümmert, daß seine per-

sönlichen Angelegenheiten Anteilnahme bei ihr finden und sie auch daran denkt, ihm in seiner Freizeit Erholung und Freude zu verschaffen — kurz, wenn sie ihm nicht nur Herrin, sondern auch ein Stück mütterliche Erzieherin ist. Manches Mädchen könnte so vor Abwegen bewahrt werden, auf die es oft durch Vereinsamung und Langeweile gerät.

Hierbei ist auch das Zimmer des Mädchens von Bedeutung. Hat es nur eine winzige, kahle Kammer mit schlechter Beleuchtung und ohne Heizmöglichkeit, die knapp die allernötigste Einrichtung enthält, so verläßt das Mädchen in seiner Freizeit lieber das Haus, denn es möchte sich doch einmal frei fühlen von den Augen der Herrin. Hat es dagegen ein, wenn auch kleines und einfaches, so doch mit einer gewissen Liebe ausgestattetes Zimmerchen, dem ein Bild an der Wand, eine bunte Tischdecke oder ein Blumenstöckchen am Fenster etwas Anheimelndes gibt und wo es auch einmal mit einer Freundin zusammen sitzen kann, so wird das Mädchen an manchem Regentag seine freie Zeit lieber zu Hause verbringen mit einer Handarbeit oder einem guten Buch, das ihm die freundlich sorgende Herrin zum Lesen gegeben hat.

Daß dauerndes Mörgeln, schlechte Laune der Hausfrau sowie ungenügendes Essen und knapper Lohn auch einen redlichen Willen und guten Arbeitseifer lähmen und jede Arbeitsfreudigkeit vernichten, sei, als selbstverständlich, nur nebenbei erwähnt. Eine kluge Hausfrau hat einmal gesagt: „Wenn doch jede Hausfrau einmal ihr eigener Diensthote sein könnte, d. h. bei sich selbst in Stellung! Dadurch lernte sie sicher besser die Pflichten und Rechte sowohl der Hausfrau als auch der Hausangestellten kennen, als durch alle sozialpolitischen Vorträge der Welt!“ Sie wüßte dann auch, wie wohl dem Mädchen einmal ein Wort der Anerkennung tut und welcher Ansporn dies für einen gutgearteten Charakter ist. Es ist ganz gewiß, wenn die Hausfrau ab und zu versucht, sich in die Lage ihrer Angestellten hineinzudenken und zudem nie vergißt, daß sie ihnen in jeder Hinsicht Vorbild sein muß, so wird es ihr leichter gelingen, ihr Mädchen zu pflichteifer und möglichst guten Leistungen zu erziehen. Bei aller Freundlichkeit und Güte kann sie doch strenge darauf achten, daß jede Arbeit gründlich und sauber ausgeführt wird. Besonders bei jungen Mädchen darf sie am Anfang nicht müde werden, immer wieder anzuleiten und die Arbeit zu beaufsichtigen. Natürlich kann aber von einem siebzehnjährigen, noch in der Entwicklung begriffenen Mädchen nicht dieselbe Arbeitsleistung und nicht das gleiche Verständnis verlangt werden, wie von einem dreißigjährigen. „Mit dem Grade der persönlichen Tüchtigkeit einer Hausfrau nimmt auch ihr einsichtsvolles Verständnis für die Leistungen ihrer Untergebenen zu.“

Erhält das Mädchen das gleiche Essen, wie es die Herrschaft hat, so ist der Anreiz zum Naschen sehr vermindert. Im übrigen verhütet man

Untreue auch dadurch, daß man keine Gelegenheit dazu gibt, d. h. daß man Geld, Wertsachen, Brieffschaften und dergleichen sorgsam verschlossen aufbewahrt.

Die Hausfrau ist sowohl zur polizeilichen, als auch zur Anmeldung ihrer Hausangestellten bei der Kranken- und Invalidenversicherung innerhalb von drei Tagen nach dem Dienstantritt gesetzlich verpflichtet. Für die Beiträge gilt das Gleiche, was oben für die Stundenfrau gesagt wurde, es ist aber in fast allen Gegenden Deutschlands üblich geworden, daß für Hausangestellte die Arbeitgeberin den ganzen Beitrag zahlt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen steht der Hausangestellten ein freier Nachmittag in der Woche zu. Auch über die Freizeit am Sonntag und einen kurzen jährlichen Urlaub bestehen in manchen Orten feste Vereinbarungen, über die man sich am besten an den zuständigen Stellen Auskunft einholt. Dagegen ist die Dauer der täglichen Arbeitszeit nicht gesetzlich festgelegt. Die Hausarbeit läßt sich nun einmal nicht in die für gewerbliche Betriebe geltenden Normen pressen. Dafür hat sie wieder andere große Vorzüge gegenüber der Fabrikarbeit. Eine vernünftige Hausfrau wird aber von selber Wert darauf legen, daß ihre Hausangestellte am Abend frühzeitig genug mit der Arbeit fertig wird und zur Ruhe kommt, damit sie frisch und leistungsfähig bleibt.

Manche Hausangestellten richten durch Unachtsamkeit besonders viel Schaden an, zerbrechen sehr viel Geschirr usw. Da wirkt es oft erzieherisch ganz gut, wenn man ihnen erklärt, daß sie Schadenersatz zu leisten hätten, sofern sie sich nicht bessern, auch gegebenenfalls einmal einen kleinen Ersatz verlangt. Wir möchten jedoch die Hausfrau darauf hinweisen, daß ein gesetzliches Recht für einen Lohnabzug dafür nicht besteht, wenn die Angestellte sich nicht freiwillig damit einverstanden erklärt. Im Streitfall kann lediglich die Angestellte auf Schadenersatz beim Arbeitsgericht verklagt werden. Da aber die Angestellten meist unvermögend sind, ist es schwierig, Schadenersatz auch wirklich zu erhalten, selbst wenn das Urteil der Hausfrau die Berechtigung dazu zuspricht. Eine gütliche Einigung ist immer das Beste. Es ist wohl zu unterscheiden, ob es sich nur um gelegentliche kleine Schäden handelt, die kaum ganz zu vermeiden sind, oder ob wirklich ausgesprochene Unachtsamkeit und Mangel an gutem Willen vorliegen.

Die Kündigung kann von Hausfrau wie Hausangestellten nur jeweils zum Monatsende erfolgen, und zwar bei monatlicher Lohnzahlung spätestens 14 Tage vorher. Verläßt ein Mädchen die Stelle, ohne die gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten, so ist die Hausfrau berechtigt, den Lohn zu kürzen. Entläßt sie dagegen das Mädchen in dieser Weise, so ist sie verpflichtet, ihm den Lohn und evtl. Kost- und Wohnungsgeld bis zum Ablauf

der gesetzlichen Kündigungsfrist zu bezahlen. Etwas anderes ist es natürlich, wenn zu Entlassung oder Austritt ein triftiger Grund (z. B. Unehrlichkeit, grobe Pflichtverletzung usw.) vorlag.

Beim Dienstaustritt kann jede Hausangestellte ein Zeugnis fordern. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist im Zeugnis die Art der Beschäftigung (z. B. Zimmermädchen, Köchin, Stütze usw.) und die Dauer des Dienstverhältnisses (von . . . bis . . .) anzuführen. Auf Wunsch soll auch ein Urteil über Verhalten und Leistung darin enthalten sein. Eine Vorschrift darüber, daß im Zeugnis nichts stehen darf, was der Angestellten in „ihrem späteren Fortkommen schädlich“ sein könnte, gibt es nicht. Kein Mensch könnte von einer Hausfrau verlangen, daß sie z. B. einem Mädchen ins Zeugnis schreibt, es sei ehrlich gewesen, wenn seine Unehrlichkeit klar erwiesen ist. Aber die Hausfrau hüte sich selbstverständlich, nur auf Grund von Vermutungen oder einer Abneigung ein schlechtes Zeugnis auszustellen; das Zeugnis ist ein Dokument, es muß die Wahrheit enthalten. Bei einem Mädchen, mit dem sie zufrieden war, wird sie auch im Zeugnis mit dem Lob nicht kargen.



Die Haustochter.

Manche Hausfrau, die gerne sämtliche Arbeiten gemeinsam mit ihrer Hilfe verrichtet, nimmt lieber eine Haustochter. Dabei wird für grobe Arbeiten in der Regel eine besondere Hilfe genommen. Haustöchter werden meist Mädchen aus guten Familien, die ihre Kenntnisse in der Haushaltung und ihre gesellschaftlichen Formen noch vervollkommen wollen. Sie haben Anspruch auf vollen Familienanschluß, nehmen natürlich an den gemeinsamen Mahlzeiten teil und machen alle gesellschaftlichen Veranstaltungen der Familie mit; kurz — sie werden wie eine Tochter des Hauses behandelt und in gleich liebevoller Weise angelernt. Diese Mädchen bringen gewöhnlich viel Lust und Liebe zur Arbeit mit; ihre Brauchbarkeit hängt, wie bei allen Hausangestellten, von ihrer Anstelligkeit und ihrem Charakter ab. Selbst-